

## Die Informationstätigkeit der zürichfreundlichen Berner

(Zwei Beispiele aus dem Jahr 1531)

VON PETER LAUTERBURG

Am 10. Juli 1531 schrieben die Zürcher Johannes Bleuler und Rudolf Thumisen von Bremgarten aus, wo die beiden als Gesandte ihrer Obrigkeit die gemeineidgenössische Tagung zu besuchen hatten, den «herren Burgermeyster Oberistenmeystern und sunder verordneten Räten der statt Zurich<sup>1</sup>» die folgende Nachricht<sup>2</sup>: «Wie wir hüt zû imbis zyt hie ankomen, haben wir die zween türen gütthertzigen mann Nemlich den Fänner am Hag unnd hrn. Jacoben Wagner daby ouch den Fänner Stürler allhie funden, wellicher (Stürler) gemelten beyden botten erst nachgeschickt worden ist. Und so wir ab sollichem nahischicken ettwas verwunderens empfangen, hat der eyn Bott mir, Rüdolffen Thumisen, inn geheymbd zûverstan geben, als die gütwilligen yetz vast all zû Bernn ussgeschickt gewesen unnd die anhängen der Ländern keynen widerstand gehept, habind sy disen Fänner Stürler uffgetüchlet herabzerytten unnd mit unns der Wesnern halb zehandlen, das Ir unnsere gnedig herren üch derselben nit sovil beladint unnd nit zu hitzig sigind, damit nit Irennthalb zû wytern unrüwen ursach geben werd, doch so hat er unns noch nützit geoffnet, dann alleyn das sich der eyn bott diser meynung inn geheimd gegen unns uffgethan. Sy wöltind das er eneth dem Lampartischen gebirg were. Er vertritt (ist mynders nit) sin lugken wol, dann er hüt nit vil by sinen mittherren: Sunder vil mee by den fünfförtischen gesehen worden ist<sup>3</sup>».

Dieses und andere Dokumente<sup>4</sup> bezeugen, daß die Berner, Venner Peter im Hag und Jakob Wagner – «beyde des Raths» –, die Zürcher Gesandten auf Tagsatzungen in heimlich-vertrautem Gespräch gelegentlich darüber unterrichteten<sup>5</sup>, was im Berner Rat an Meinungsverschiedenheiten, politischen Auseinandersetzungen, Schlägen und Gegenschlägen zwischen den einzelnen uneinigten Ratsmitgliedern oder zwischen be-

<sup>1</sup> Zit. Anschrift des betr. Schreibens.

<sup>2</sup> StAZ: A 2301, 10. Juli 1531; EAIV 1b, 1081, Anm. 3.

<sup>3</sup> Das betr. Schreiben enthält außerdem noch weitere Meldungen, welche in diesem Zusammenhang jedoch nicht von Belang sind.

<sup>4</sup> S. S. 216, 217 und Anm. 47.

<sup>5</sup> Dem Schreiben vom 10. Juli gemäß war es nur der eine von beiden, also entweder Peter im Hag oder Jakob Wagner, der etwas Inoffizielles verlauten ließ.

stimmten Gruppen etwa vorgefallen war. Die Tatsache, daß im Hag und Wagner an Zürcher – gerade an einen häufig «sunder verordneten» wie Rudolf Thumisen – solche ratsinternen Angelegenheiten verrieten, und die Art, auf welche die beiden Berner dies bewerkstelligten, scheint somit ihre politische Gesinnung Zürich gegenüber deutlich klarzulegen. Sie galten den Zürchern als gute Freunde, teure Männer, wie Bleuler und Thumisen sich äußerten, und dem ist beizufügen, daß der Zürcher Jos von Kûsen, welcher am 3. Juli auf die Jahrrechnung von Baden abgeordnet war, von dort aus in einem Brief vom 6. Juli an die «gnädigen heren der statt Zürich» schrieb<sup>6</sup>, er besitze in der Person im Hags «ein gütten fromen fertruwten mitt helfer... der hantfest ist». In welchem Zusammenhang diese Äußerung geschah, darauf werden wir später noch zu sprechen kommen; hier sei nur soviel gesagt: Daß wir auf Grund dieser ersten Darlegungen wohl mit einiger Sicherheit behaupten dürfen, Peter im Hag und Jakob Wagner hätten eine den Interessen Zürichs nahekommende Politik verfochten, und es ist vielleicht nicht abwegig, wenn wir in der Weise ihrer politischen Wirksamkeit eine Gesinnung wahrzunehmen glauben, wie sie etwa in den Kreisen um Leonhard Tremp, Zwinglis Verwandten, vertreten wurde.

Allerdings scheint diese Aussage durch die folgende Tatsache entkräftet zu werden: Was der eine Berner – dem eingangs zitierten Schreiben von Bleuler und Thumisen gemäß – am 10. Juli den Zürcher Boten in Bremgarten heimlicherweise anvertraut hatte, erwies sich auf Grund unserer Untersuchungen<sup>7</sup> als falsche Information oder wenigstens als eine verzerrte Wiedergabe der betreffenden Ereignisse<sup>8</sup>.

Bevor wir uns nun darauf besinnen, wie eine die Tatsachen entstellende Informationstätigkeit der Berner im Hag und Wagner mit ihrer zürchfreundlichen Gesinnung zu vereinbaren sei, legen wir den Tatbestand vor: Die geheime Aussage des einen Berners erweckt durchaus den Anschein, als ob auf dem betreffenden Bremgartner Schiedtag Wagner und im Hag als die offiziellen Berner Abgeordneten galten; diesen wäre dann kraft eines neuen Beschlusses im Rat zu Bern der konservative, mit den Fünf Orten sympathisierende Venner Stürler als dritter Gesandter nachgeschickt worden, was als zufälliger Erfolg einer allenfalls noch katholi-

---

<sup>6</sup> StAZ: A 2301, 6. Juli; Str. III, 394, 912.

<sup>7</sup> Hierbei gaben vor allem folgende Quellen Aufschluß: StAB: R M 230; Instr. B; T M S (bzw. T).

<sup>8</sup> Theoretisch bestünde natürlich auch die Möglichkeit, daß Thumisen und Bleuler die betr. Geschehnisse verfälscht hätten; allerdings ist nicht einzusehen, warum diese beiden etwas Derartiges ihren Herren gegenüber hätten verschleiern sollen, womit diese These abgetan sei.

schen oder mindestens den Fünf Orten gewogenen Minderheit im Berner Rat hätte erachtet werden sollen. Dem ist nun entgegenzuhalten: Die für die Tagung von Montag nach Ulrici<sup>9</sup> bestimmte Instruktion, welche der Berner Große Rat am 5. Juli verfaßte<sup>10</sup>, lautet auf die Namen der beiden Venner Peter im Hag und Peter Stürler<sup>11</sup> und nicht – wie man erwartet hätte – auf Peter im Hag und Jakob Wagner; ein Dokument, das die (allenfalls früher oder später erfolgte) offizielle Abordnung des Letztgenannten bezeugt hätte, war nicht zu finden. Schon diese beiden Tatsachen lassen den wahren Sachverhalt mit gewisser Sicherheit erkennen: Wagner war ohne Befehl des Berner Rates, von sich aus, in Bremgarten erschienen, während wir in Stürler und im Hag die rechtmäßigen Vertreter Berns zu sehen haben. Die Wahrscheinlichkeit dieser Behauptung läßt sich durch weitere Belege noch vergrößern: Dabei dient uns die Anschrift einer an die Boten zu Bremgarten gerichteten Missive, welche der Berner Kleine Rat nach einer außerordentlichen Sitzung am Sonntag, dem 9. Juli, um 22 Uhr abgehen ließ<sup>12</sup>. Diese Anschrift lautet wie folgt: «Den frommen wysen potten Stürler und Petern im Hag unsern getrüwen lieben venner und ratsfründ uff dem tag zü Bremgarten<sup>13</sup>.» Nur auf Stürler und im Hag also lautet die Adresse; demnach galten bei der Berner Obrigkeit noch zu diesem Zeitpunkt nur jene beiden als offizielle Verordnete<sup>14</sup>, doch bereits am nächsten Tag trafen die Zürcher Boten «zü imbis zyt» in Bremgarten ja nicht nur diese, sondern auch Jakob Wagner. Es darf als ausgeschlossen betrachtet werden, daß der Letztgenannte in der Zwischenzeit, die nicht mehr als etwa 18 Stunden betrug, vom Berner Rat noch hätte Weisung erhalten können, auch er solle den betreffenden Schiedtag besuchen, zumal Wagner zu dieser Zeit gar nicht in Bern weilte<sup>15</sup>.

Des weiteren ist folgendes bedeutsam: In der am 29. Juni verfaßten Berner Instruktion für die Badener Jahrrechnung vom 3. Juli, zu welcher Peter im Hag und Jakob Wagner geschickt wurden, ergeht an den letzteren folgender Befehl<sup>16</sup>: «Demnach sollend ir her Wagner, wo die

---

<sup>9</sup> 10. Juli 1531.

<sup>10</sup> StAB: RM 230, 103; Instr. B, 86 b.

<sup>11</sup> Gemäß Instr. B, 86 b.

<sup>12</sup> StAB: RM 230, 123 («den potten zü Bremgarten den brief von Basell»).

<sup>13</sup> StAB: TM S 598; Str. III, 402, 940.

<sup>14</sup> Hier könnte allenfalls der Einwand erhoben werden, es seien bei der betr. Adresse zufälligerweise nicht alle Boten genannt; soweit ich jedoch feststellen konnte, werden bei Missiven an bestimmte Boten entweder sämtliche Namen der betr. Boten in einer Anschrift aufgezählt, oder es fehlt eine solche.

<sup>15</sup> Laut RM 230 besuchte Wagner vom 5. bis zum 15. Juli keine Ratssitzung; warum er abwesend war, ergibt sich im folgenden.

<sup>16</sup> StAB: Instr. B, 83 (penultima Juni).

potten von den V orten ins Thurgöw ryten wellend, ouch dahin kern, die clostervogt setzen, und appellationen vertigen. » Was nun die Angelegenheiten im Thurgau betreffend zu geschehen hatte, ob Wagner also dieser Geschäfte halb in den Thurgau reiten mußte oder nicht, dies konnte von den Gesandten in Baden nicht vor dem 5. Juli entschieden worden sein, wie aus dem schon oben kurz erwähnten Schreiben des Zürchers Jos von Küsen im weitem hervorgeht<sup>17</sup>: «Witter, gnädigen min heren, mir ist gester ein Bott mit einem Brief woll zû komen, dar in ferstanden, wie der vogt im Durgöw krank sy; köne nütt har comen sömlichs zû ferantwurtun mitt samt unsern eignosen von Bern unnd Glaris. . . sitt mall unnd man sott ein tag von wegen der klösteren ins Turgöw setzen, dar umm ich acht, sy werden landsvogtrechnung und des aman halb und der klöster halb alls lassen an stan, alls ich üch woll witter will berichten, wen ich heim cum.» Da Philipp Brunner, der Landvogt im Thurgau, wegen Krankheit verhindert war, seine Rechnung ablegen zu kommen<sup>18</sup>, beschloß man also, alle den Thurgau betreffenden Angelegenheiten zu verschieben<sup>19</sup>. Somit fiel die laut Instruktion vom 29. Juni an Wagner gerichtete Aufforderung dahin, und dieser hatte freie Hand. Was liegt nun näher, als daß Wagner aus eigenem Entschluß oder auf Ermunterung Peter im Hags (der ja mit jenem in Baden weilte) diesen nach Bremgarten begleitete, wo – dem Schreiben Bleulers und Thumisens gemäß – gegen außen über die Hintergründe der Anwesenheit Jakob Wagners vollkommenes Stillschweigen bewahrt wurde. Weil man in Baden nicht vor dem 5. Juli hatte vereinbaren können, die Erledigung der Thurgauer Angelegenheiten auf unbestimmte Zeit zu vertagen, muß es demnach als selbstverständlich gelten, wenn am gleichen Tag im Rat zu Bern bei der Ausfertigung der für den Tag zu Bremgarten bestimmten Instruktion neben Peter im Hag nicht Wagner, sondern ein anderer, vielleicht zufälligerweise Venner Stürler, als weiterer Bote nominiert wurde; man konnte ja zu dieser Zeit in Bern noch gar nicht wissen, daß Jakob Wagners Pflichten, soweit sie die Thurgauer Geschäfte betrafen, erfüllt waren

<sup>17</sup> S. S. 208 und Anm. 6; wenn Küsen am 6. Juli schreibt, gestern sei ein Bote gekommen, der ihn über die betr. Thurgauer Angelegenheiten informiert habe, wußte man also in Baden nicht vor dem 5. Juli darüber Bescheid.

<sup>18</sup> Philipp Brunner schrieb dies am 3. Juli auch den Räten der Stadt Zürich (StAZ: A 323 2, 3. Juli 1531; Str. III, 380, 882). Als dieser Brief in Zürich ankam, war Küsen natürlich schon nach Baden abgereist; er erfuhr also nicht auf Grund des Briefes von Philipp Brunner, den seine Herren erhielten, von der Sache, wie aus allem ja deutlich hervorgeht.

<sup>19</sup> Des weiteren verlautet der Abschied der Jahrrechnung zu Baden (EA IV 1b, 1063), den ich auch im Original eingesehen habe, nichts über allenfalls besprochene Thurgauer Geschäfte.

oder – besser gesagt – dahinfliegen und es demselben deshalb möglich gewesen wäre, am 10. Juli für eine Abordnung nach Bremgarten zur Verfügung zu stehen. Dieser Umstand hatte wohl in erster Linie den Berner Rat dazu bewogen, an Stelle Wagners (der ja sonst auf allen jener Bremgartner Schiedstage von 1531 einer der offiziellen Vertreter Berns war) den Venner Stürler dafür abzufertigen. Wenn nun bei der Ernennung eines zweiten Gesandten die Wahl gerade auf diesen fiel, so mögen die Gründe dazu – was nicht mit Sicherheit ausgemacht werden kann – vielleicht diejenigen gewesen sein, welche «der eyn bott» den Zürchern Bleuler und Thumisen für das Erscheinen Stürlers in Bremgarten angab: Daß dieser also von einer für die Fünf Orte Partei nehmenden Minderheit «uffgetüchlet» worden war, die im Berner Rate dazumal wegen zufälliger Abwesenheiten unter den Gegnern gerade die Oberhand gewinnen konnte. Gegen die Wahrscheinlichkeit dieser Umstände ist jedoch folgendes einzuwenden: Erstens: Warum wurde dann an Stelle im Hags nicht auch gleich noch ein weiterer länderfreundlicher Bote (neben Stürler) gewählt? Zweitens: Daß Stürler zu einer konservativen Partei (wie oben geschildert) gehörte, dürfte ihm der eine Berner auf unredliche Weise unterschoben haben; Stürler war in dieser Hinsicht vollkommen indifferent<sup>20</sup>, also weder den Fünf Orten gewogen noch etwa zürichfreundlich. Drittens: Waren innerhalb des um zweihundert Mitglieder zählenden Großen Rates, der am 5. Juli die Instruktion mit dem Kleinen Rate zusammen aufgestellt<sup>21</sup> und am 6. Juli noch einmal bestätigt hatte<sup>22</sup>, einige Absenzen in solcher Weise ausschlaggebend? Viertens waren im Hag und Wagner an jener Ratssitzung vom 5. Juli gar nicht anwesend; was dabei vorgegangen war, wußten sie also höchstens vom Hörensagen. Und fünftens haben wir Stürler gegen den Verdacht zu verteidigen, welchen ihm Bleuler und Thumisen im eingangs zitierten Schreiben zuwarfen, weil er am 10. Juli fast die ganze Zeit hindurch nur bei den Fünfortischen gesehen wurde. Stürler erfüllte dabei wohl nur jenen in der betreffenden Instruktion<sup>23</sup> speziell ihm zugeordneten Auftrag: «Sodenne wüsst ir hr. venner Stürler was die potten von statt und land anbracht, so nun die V ort den iren fürgend, wie man inen predicanten mit gevalt uffsetzen, sy von irem glouben zwingen, uß fünff orten dry machen welle, ouch wie uff nechstem tag zü Bremgarten die V ort die schantlich züreden für recht gestellt

<sup>20</sup> Wie mir Herr J. P. Tardent, Gymnasiallehrer, Burgdorf, freundlicherweise mitgeteilt hat, der eine Dissertation über Niklaus Manuel in Arbeit hat.

<sup>21</sup> StAB: RM 230, 102–106; daß der Große Rat versammelt war, zeigt die Bemerkung auf S. 102: «Darzú m. h. die burger.»

<sup>22</sup> StAB: RM 230, 109/110: «pott. gwallt bliib by gestriger.»

<sup>23</sup> StAB: Instr. B, 86 b ff.

habind, ... das sollend ir, wo es die nodtturft ervordert, zum besten und glimpflichsten versprechen, dann minen hrn. und iren mitthaften daran gewalt und unrecht beschicht.»

Es rückt die Absendung Stürlers nun in ein ganz anderes Licht. Galt er der Aussage im Hags oder Wagners nach quasi als Gegenspieler, als Exponent einer Gegenpartei, der nachträglich wenigstens gewisse Beschlüsse hintertreiben sollte, welche von einer als zürichfreundlich geltenden Mehrheit im Berner Rate einige Tage früher gefaßt worden waren, so steht er nun da als offizieller Vertreter einer in Bern mehrheitlich anerkannten Politik.

Inwiefern traf es jedoch zu, daß Stürler jenen andern beiden Boten auf die Tagung von Bremgarten nachgeschickt worden war? Stürler reiste erst am 7. Juli von Bern weg<sup>24</sup>, während im Hag und Wagner schon seit Anfang des Monats nicht mehr in ihrer Stadt weilten, da sie ja am 3. Juli in Baden die Jahrrechnung zu besuchen hatten. In der hierfür bestimmten Berner Instruktion vom 29. Juni<sup>25</sup> heißt es außerdem: «Aber ir her venner im Hag söllend den tag zü Bremgarten verstan, und da lut der Instruktion, so üch nachgeschickt wirt, handeln.»

Es brachte wohl Stürler die Instruktion nach Bremgarten mit; des weitern ist möglich, daß er (eben als später von Bern Weggereister, als Nachgeschickter in dem Sinne) im Hag und Wagner auch erst dort traf oder einholte und diese also erst am 10. Juli von dessen Abordnung erfuhren.

Da also in dieser ganz bestimmten Hinsicht das «nahischicken» Stürlers als wahre Aussage des einen Berner Gesandten zu gelten hat, dürfte im weiteren vielleicht zu folgern sein, dessen Rede hätte nichts als einzelne richtige Angaben enthalten, welche die Zürcher Boten jedoch, da sie nicht alle hierauf bezüglichen Aspekte und Umstände kannten, sich notwendigerweise falsch zusammenreimen mußten. Somit wäre es also einer diplomatisch geschickten Redeweise im Hags oder Wagners zuzuschreiben, bei welcher der Zuhörer nur soviel verstehen konnte, als er verstehen wollte, wenn bei Bleuler und Thumisen aus alldem ein solch verdrehtes Bild von diesen Vorgängen entstand.

Doch nun zu der letzten Unstimmigkeit im eingangs zitierten Schreiben der Zürcher Gesandten: Es ist völlig ausgeschlossen, daß die Abordnung Stürlers nach Bremgarten im Zusammenhang mit einer Stellungnahme

---

<sup>24</sup> Während Stürler die ordentliche Ratssitzung vom 7. Juli noch besucht hatte, fehlte er an der außerordentlichen Sitzung vom gleichen Tag, welche auf 16.00 Uhr anberaumt wurde, ebenfalls natürlich an den Sitzungen der nächsten Tage (RM 230, 111 und 116).

<sup>25</sup> StAB: Instr. B, 83 (penultima Juni).

Berns zu den Ereignissen in Weesen und im Gaster<sup>26</sup> erfolgt wäre; denn weder die Instruktion vom 5. Juli noch ein am 7. dieses Monats an Zürich gerichtetes Schreiben<sup>27</sup> erwähnt irgend etwas von diesen Dingen, und, was das Wichtigste ist: eine diesbezügliche Instruktion wurde den «potten<sup>28</sup>», also Stürler *und* im Hag, erst am 8. Juli, einen Tag nach der Abreise des Erstgenannten<sup>29</sup>, in einer nachgesandten Missive<sup>30</sup> erteilt. Immerhin hatte man von den Angelegenheiten in Weesen und im Gaster im Berner Rat schon am 6. Juli gewisse (allerdings ungenaue) Kenntnis, da an diesem Tage an den Schaffner von Zofingen und die Vögte von Wangen, Lenzburg, Trachselwald und Aarwangen folgende Weisung erging: «Lieber, wir sind landmrsen wyß bericht, wie die Lucerner, In Iro Landtschaft, lüt außgezogen habenn, und uff die hinachtig nacht gan Wesen zû züchen wellen etc. harumb wir dir... bevelchenn, Ein güt trüw uffsechen zehaben und semlichs Erkundenn und nacht berichtenn<sup>31</sup>.»

Erst am Samstag, dem 8. Juli, erhielt der Berner Rat durch einen «manbrief von Zürich von dero von Schwyz wegen die die Gastaler und Weißner überzüchen wellen<sup>32</sup>» genaue Information über die betreffenden Angelegenheiten, worauf man in dieser Sache Zürich gegenüber sofort Stellung bezog, indem dahin die folgende Missive abgesandt wurde<sup>33</sup>: «Wir haben üwer manbrieff berüerend die Gastaler und Weißner verstanden, daruff wir üch pitten, ir wellind ansehen gestallt der sach unnd wie schwär es sye, das der underthan sinen heren die profand vorhallten solle, deßhalb ir bescheidenlich faren und nit zû gäch syend, in betrachtung wie gern irs von den üwern hettend, wo sy üch veillen kouff versagenn sölltend, darumb bedenkend die sach woll. dat. in y<sup>34</sup>.»

Gleichzeitig schickte nun der Berner Rat den Boten nach Bremgarten jene schon oben erwähnte Missive, welche den folgenden Wortlaut

---

<sup>26</sup> Die Weesner und Gastaler waren durch Einmischung Zürichs mit Erfolg dazu gebracht worden, ihren Herren, den Schwyzern, den Proviant zu sperren. Die Schwyzer drohten nun mehrmals, sie würden sich den Proviant mit Waffengewalt verschaffen, wenn diese Sperre von den Weesnern und Gastalern nicht aufgehoben würde. Am 4. Juli ersuchten die Herren von Schwyz sogar Luzern um Mithilfe bei dem geplanten Handstreich.

<sup>27</sup> StAB: TM S 588; Str. III, 397, 926.

<sup>28</sup> Gemäß TM S 595: eine Adresse fehlt; die Überschrift heißt nur «potten».

<sup>29</sup> S. Anm. 24.

<sup>30</sup> StAB: TM S 595.

<sup>31</sup> StAB: TM S 593; Str. III, 396, 917.

<sup>32</sup> Notiz in RM 230, 119.

<sup>33</sup> StAB: TM S 594; Str. III, 401, 935.

<sup>34</sup> Dieser Missive liegt folgende Notiz im RM 230, 119, zugrunde: «Gan Zürich: gestallt der sach ansehen, nit zû gäch sin, bescheidenlich faren, schwer, das die underthanen profand irn hr. abslachen.»

trägt<sup>35</sup>: « Wir sind nit allein von unsern lieben Eydgnossen und christenlichen mitburgern von Zürich, sondern ouch von vill orten har berichtet, wie unser Eydgn. von Schwyz die iren im Gastall und von Wesen gewaltiglich überzüchen wellend, darum das sy inen ouch die profand und veilen kouf versagt, da uns verwundert, das ir uns die sachen, wo ir ächter dero wüssen hand, nit berichtend, nütdesterminder bevelchen wir üch ernstlichen darob und daran ze sin, das es gestillet werde, und ee man von deswegen zû krieg komme, verschaffen, das die von Wesen und Gastaler iren herrn von Schwyz veillen kouff zûkommen lassind, dann unsers achtens schwär ist ze hören, das der underthan sinen heren veillen kouff versagen solle. dat. in yl. » Bei einem Vergleich zwischen den beiden oben zitierten Schreiben fällt es auf, daß die Haltung Berns zu den Ereignissen in Weesen und im Gaster nur im Brief an die Boten klar zum Ausdruck kommt; denn nur in dieser Missive wird über die allenfalls zu treffenden Maßnahmen etwas verlautet. Das zeigt doch, wie undeutlich Bern den Zürchern seine Stellungnahme kundtat.

Der Vorwurf an die Boten, sie hätten von den Angelegenheiten in Weesen und im Gaster nichts berichtet, traf vor allem Peter im Hag, da dieser – dem schon mehrmals genannten Schreiben Jos von Kûsen gemäß – spätestens am 5. Juli, nachts, in Baden von den betreffenden Dingen Kenntnis erhalten haben mußte. Kûsen schrieb nämlich in diesem Zusammenhang: « Uff gester mittwuchen tznacht ist komen von Hünenburg von Lutzern und [hat] schultess Golder, der by uns zû Baden ist gsin, von stund an yllentz heißen heimritten, und ist die sag hie by unns zû Baden, unser eignosen von Schwitz hägentz sy gemant, uff zû sin mitt ynnen zû ziehen uff Wessen zû und innen helfen die Proffyand reichen; ... ich möcht ... woll liden, ir schriben mir, wie ich mich halten sölle, den ich ein gütten fromen vertruwten mitt helfer han am her fenrich am Hag, der hantfest ist, und hatt mitt mir gerett, ir, min heren, söllen die sach woll Bedenken, ob ir glimpf und fûg heigen, mit dennen von Wesen, inen hilflich zû sin oder nütt, alß ir im woll wüssend zû dûn, har umm hand ein gütt uff sächen uff die sach<sup>36</sup>. »

Im Hag hatte demnach den Weesner Handel mit Jos von Kûsen in Baden besprochen, wobei er zu dieser Angelegenheit wohl nur sehr undeutlich Stellung bezog. Liegt seinem diesbezüglichen Schweigen den Herren von Bern gegenüber nicht vielleicht die Befürchtung des zürichfreundlichen Berners zugrunde, der Rat seiner Stadt könnte gegen Zürichs

<sup>35</sup> StAB: TM S 595; s. Anm. 28 und 30; dieser Missive liegt folgende Notiz im RM 230, 119, zugrunde: « Den potten, wie sich ettwas erheben von dero von Wesen, die versperrung uflösen. »

<sup>36</sup> StAZ: A 230 I, 6. Juli 1531; s. Anm. 6 und 17.

Vorgehen in dieser Sache energisch Einspruch erheben, was ja die am 8. Juli aus Bern abgesandte Missive<sup>37</sup> auch bestätigte? In der Weisung, die Weesner und Gastaler hätten – falls es zu einem Krieg kommen sollte – den Herren von Schwyz den Proviant zugehen zu lassen, kommt von seiten Berns die entschieden scharfe Mißbilligung einer gewaltmäßigen Zürcher Politik zum Ausdruck. Zürich konnte also im Weesner Handel von Bern nicht die geringste Unterstützung erwarten. Und nun dürfte es wohl klar geworden sein, warum der «eyn bott» den Zürcher Gesandten gegenüber die besprochenen unwahren Angaben geäußert hatte; er wollte jene scharf gegen Zürich gerichtete Haltung Berns in der Angelegenheit der Weesner und Gastaler als die einer zufällig gerade maßgeblich gewordenen länderfreundlichen Minderheit hinstellen und konnte, da es die damalige günstige Situation ermöglichte, Stürler als deren Exponenten bezeichnen. Es relativierten also die zürichfreundlichen Berner eine den Interessen Zürichs zuwiderlaufende Äußerung der Berner Politik, um die Zürcher weder zu entmutigen noch zu erbittern.

Gleiches oder ähnliches Verfahren den Zürchern gegenüber war bei den Zwingli und Zürich wohlgesinnten Bernern schon 1529 üblich, wie Martin Haas in seiner soeben veröffentlichten Dissertation<sup>38</sup> nachgewiesen hat, wo er ausführt, es «sei an dieser Stelle auf eine Gefahr für Zürich hingewiesen: Die ausgesprochenen Zwingli-Freunde im bernischen Rat – man denke an Leonhard Tremp – standen mit Zürich in besonders engem Kontakt. Ihre oft einseitig parteimäßig gefärbten Urteile mußten in Zürich ein falsches Bild von den bernischen Verhältnissen geprägt haben<sup>39</sup>». In diesen Zusammenhang gehört auch die Tatsache, «daß Zürich die bernische Stellungnahme zu einem Krieg Ende Mai und Anfang Juni [1529] falsch berechnet hat<sup>40</sup>».

Anschließend an diese Untersuchungen von Martin Haas erweisen meine Darlegungen einmal mehr die Diskrepanz zwischen der Politik, die Bern wirklich betrieb, und dem Bild, das in Zürich von dieser Politik entstehen mußte. Die unrichtige Information über die bernischen Verhältnisse von seiten der zürichfreundlichen Berner verunmöglichte den Zürchern geradezu eine den Tatsachen entsprechende Einschätzung der Politik Berns. Wie hätte man demnach in Zürich erkennen können, daß diese Politik (wie in unserem Falle die Stellungnahme Berns im Weesner Handel gezeigt hat) Mittelstellung zwischen den Fünf Orten und Zürich

---

<sup>37</sup> S. Anm. 28, 30 und 35.

<sup>38</sup> Martin Haas: Zwingli und der Erste Kappelerkrieg, Zürich 1965; Zwingliana XII, 1964,

<sup>39</sup> Haas, Zwingliana XII, 1964, S. 117.

<sup>40</sup> Haas, Zwingliana XII, 1964, S. 117.

bedeutete und sich meistens eher vermittelnd ausnahm. Sollten nun derartige die Realität verfälschende Nachrichten aus Bern im Verlauf des Jahres 1531 stetig erfolgt sein, so wird es wohl verständlich, daß Zwingli in seiner Schrift «Was Zürich und Bern not ze betrachten sye...»<sup>41</sup> von Bern verlangte – was dieses weder leisten konnte noch wollte –: es solle mit Zürich «allweg einhällig<sup>42</sup>» sein und (ich gebrauche Zwinglis Bild) als zweiter Ochse am gleichen Wagen ziehen helfen<sup>43</sup>. Es darf nämlich durchaus angenommen werden, daß der Inhalt jener Briefe, welche die Zürcher Gesandten aus Bremgarten schrieben, auch dem Reformator bekannt wurde, da diese Mitteilungen außer an den Burgermeister und an die Obristmeister auch an «(sunder) verordnete» oder «geheyme Räte» gerichtet waren<sup>44</sup>. Demnach mußten zu den betreffenden Zeiten Verordnetenkommissionen bestanden haben, denen – wie dies im Laufe des Jahres 1531 öfters der Fall war – mit einiger Sicherheit auch Zwingli angehören konnte.

Die Quellenlage läßt immerhin für die Zeit der Entstehung<sup>45</sup> jener bekannten Zwingli-Schrift noch einen eindeutigen Fall unrichtiger Information von seitens Berns ermitteln<sup>46</sup>. Es darf nämlich das folgende Schreiben vom 11. August, das die Zürcher Boten Bleuler, Thumisen und Beyel vom vierten Schiedtag aus Bremgarten zu «spadter nacht» an ihre Herren absandten, wohl in den gleichen Zusammenhang gestellt werden<sup>47</sup>: «Uff über schryben, unns hynächtigs abents: der meynung, das wir uff der Bernner botten eyn uffmerkens haben sollenn, ob sy der profand halb ettwas Luggen wöltind, zügeschickt: können wir nützit anders von Inen verstan: dann das sy bevälch habind, by üch unnsern gn. herren hanndtlich der profand halb zübestan, unnd die Inn keynen weg uffzeheben, Es sige dann, das die V ordt die artickel der schidlütten annemmind. Wol hand wir denacht an gemelten botten, Nemlich

---

<sup>41</sup> EA IV 1b, 1041 ff.

<sup>42</sup> EA IV 1b, 1043 (IV 1)

<sup>43</sup> EA IV 1b, 1043 (IV 1): «... so werdend sy [Zürich und Bern] an der Eidgnoschaft sin glych wie zwen oxsen vor dem wagen, die an einem joch ziehend.»

<sup>44</sup> S. oben S. 207 und Anm. 1; siehe unten S. 216 und Anm. 47; s. ebenfalls das Schreiben (StAZ: A 230 1, 25. Juli 1531; EA IV 1b, 1082/1083), welches allerdings für unsere Belange nichts hergibt und deshalb nur erwähnt sei.

<sup>45</sup> S. Weber: «Die Datierung von Zwinglis Schrift ‚Was Zürich und Bern not ze betrachten sye in dem fünfförtischen handel‘», in unserem Heft der folgende Aufsatz.

<sup>46</sup> Das in Anm. 44 erwähnte Schreiben der Zürcher Gesandten vom 25. Juli kann uns leider für den Rahmen dieser Arbeit nicht dienen; s. aber das Folgende!

<sup>47</sup> StAZ: A 230 1, 11. Aug. 1531; Str. III 473, 1142 (an Burgermeister, Obristmeister und verordnete Räte).

herren Petern am Hag, unnd Jacoben Wagner vertrüwter wys gemerckt, das es dise vergangene tag ruch by Inen zû ist gangen: Dann ye ettlich der fürnemerer under Inen hand wellen meynen, man habe der abstrickung der profiand Inn crafft deß Landsfridens keynen fûg: Darwider aber sich dise zween thüren männer, mittsampt ettlichen anddern gûten fründ dermaß so tapferlich gesetzt, das nâhiwardts ettlich der großen hannsen (es ist aber nit der alt seckelmeister<sup>48</sup>, unnd fänner Stürler) zû Inen kommen, unnd sy uffs aller trungenlichest mit betrüpem angstlichem gemûtt gebetten hand: sy sollind Inen verzyhen unnd die sach nûmmen nit wyter bringen; das ist ouch eben zyt gsin: dann als vil als wir von disen botten verstand, so wûßtend sy schon, weß eyn fromme gemeynd zû Bernn gesynnt was. diser rûngen hand sy zwen vergangene wochen gehan. Aber der Got, der die, so waarlich Inn In hoffend, nye verließ, hat die sach alle zû gûttem zerleyt. Wiewol stül unnd bänck gnûg zûgeworffenn sind, hât es doch alles nützit verfangen: dann das die gerechtigkeit gesiget hat...»

Es kann nicht als ausgeschlossen gelten, daß in der ersten Hälfte des Monats August im Rat zu Bern krasse Meinungsverschiedenheiten herrschten, was die Proviantsperrre anging, daß also die einen diese unbedingt aufheben, die andern sie weiterhin errichtet haben wollten, und es demzufolge bei den betreffenden Ratssitzungen wohl recht handfest zugegangen war<sup>49</sup>. Ich möchte jedoch in Zweifel stellen, ob die zürichfreundliche Partei von Wagner und im Hag aus dem Kampf so siegreich hervorgegangen ist, wie es die beiden den Zürchern am 11. August geschildert haben. Denn die Berner hatten in ihrer Instruktion vom 9. August<sup>50</sup> überhaupt keine die Proviantsperrre angehende Notiz zu ihren Händen, gemäß deren die hierauf bezügliche Meinung Berns eindeutig hätte vorgebracht werden können. Vielmehr stand wohl zu dem Zeitpunkt noch alles in der Schwebe, und das «hanndtlich by der profand halb zûbestan<sup>51</sup>» war nur der Wille der zürichfreundlichen Berner Räte, den im Hag und Wagner wohl als den in Bern allgemein herrschenden hinstellten, damit die Zürcher wiederum der Politik Berns wegen nicht entmutigt wurden. Es findet sich nämlich in der betreffenden Instruktion vom 9. August außer einem kurzen Passus (den Müsserkrieg betreffend) nur noch der folgende Absatz: «Uech ist woll zû wüssen, wie min hrn. Rät und Burger sich vereinbart, by den articklen der schidlûten ze belyben

<sup>48</sup> D. i. Hübschi (Lienhard).

<sup>49</sup> Das RM (StAB: RM 230, vor allem 200–216) läßt über allfällige Streitigkeiten gar nichts verlauten.

<sup>50</sup> Instr. B, 96 b.

<sup>51</sup> S. S.216.

und dero ze geläben, daruff sy dann die Iren von statt und land bericht hand, lut des usschribens, so sy gethan, des Ir ein copy hand<sup>52</sup>, demnach wüssend ze handeln, etc. ob üch aber etwas anders an dhand stieße, sollend Ir min hrn. des berichten.» Somit blieb eigentlich den Berner Gesandten in den Geschäften des vierten Schiedtages sehr große Handlungsfreiheit gewährt, und deshalb konnten sie mit großer Sicherheit in der Proviantfrage vorbringen, was ihnen gerade paßte.

Des weiteren wurde am 9. August im Kleinen Rat zu Bern<sup>53</sup> beschlossen, «gan Zürich» zu schreiben und «Jlends ein abschrift des Landsfridens harschicken» zu lassen<sup>54</sup>, worauf noch am gleichen Tag den Zürcher Räten die folgende Missive gesandt wurde: «Wiewoll unns der brieff des landfridens im veld uffgericht und versiglet zû handen gestellt, ist doch derselbig verleit worden, das wir in nit finden könnend; so wir nun des notturfftig und der Recht hauptbrieff hinder üch ligt, pitten wir üch früntlichen uns desselbigen ein gloubwurdig abschrift ylends zû zeshicken, daran bewysend ir uns fruntlich willen. dat. in yl<sup>55</sup>.»

Glücklicherweise ist uns ein an den Zürcher Meister Kambli und an die «heimlicheren der stat Zürich» gerichteter Brief von Caspar Großmann, «predicant zû Bernn», erhalten, der uns die Bedeutung des obigen Berner Ratsbeschlusses und der eben zitierten Missive an Zürich klar erkennen läßt<sup>56</sup>. Dieser Brief lautet: «Deß wird ich heitter durch ersame lüt berichtet, daz unsere herren nach dem landfriden werden schicken, allein darum, obs möchte syn, onzerleiter sach die profand nachzelaassen, dann ie verston ich daz, wo es mag sin, werden wir inen die profand nachlassen, gott gäb wie es um alß billich, erbers, und recht stand, diß thûn ich üch darum zû wüssen, ob ir den friden inen zû schicken verlengertinnd, oder in ein ander wäg der sach zû begegnen, dan ir werden verston, daz die unseren uff dem land sölichs ouch an unsere heren bittlich begären werden, welichs doch alles in unser statt durch die scheidmacher gekochet wirt, ... gäben zû Bern in yl 9. tag augst um die 2 nach mittag im jar 1531.»

Der zürichfreundliche Caspar Großmann war offenbar durch einen Rats Herrn unverzüglich darüber informiert worden, was in der Ratssitzung

---

<sup>52</sup> Der Verweis geht wohl auf ein Schreiben vom 3. Aug. 1531 (StAB: TM T, 12-15; St-T, 1382, 3061), welches für die Amtsleute von Stadt und Land bestimmt war. Darin steht noch gar nichts über das vielleicht erst später akut gewordene Problem: Soll die Proviantssperre aufgehoben werden oder nicht?

<sup>53</sup> StAB: RM 230, 210.

<sup>54</sup> StAB: RM 230, 211.

<sup>55</sup> StAB: TM T, 21; Str. III, 470, 1133.

<sup>56</sup> StAZ: A 230 I, 9. Aug. 1531; Str. III, 469, 1130.

vom 9. August vorgegangen war. Diese Verhandlungen lassen sich nun etwa folgendermaßen rekonstruieren: Nachdem auch u. a. «die von Huttwil» vor dem Rat «begärt, den V orten die profand zû zelassen<sup>57</sup>», konnte man in der Frage, ob die Proviantssperre aufgehoben werden solle oder nicht, zu keinem endgültigen Entschluß gelangen und wollte, sobald man den im Feld aufgerichteten Brief des Landfriedens von den Zürichern erhalten hatte, darüber beratschlagen, ob man diesem gemäß zum Erlaß der Sperre befugt sei. Mit keinem andern Bescheid in der Sache reisten nun Wagner und im Hag (die übrigens schon am 8. August vom Kleinen Rat für den vierten Schiedtag nominiert wurden<sup>58</sup>) von Bern weg nach Bremgarten; denn die nächste Sitzung vom 10. August besuchten sie schon nicht mehr<sup>59</sup>. Von einem Sieg ihrer Interessengruppe konnte also zu diesem Zeitpunkt kaum die Rede gewesen sein, und außerdem mußten sich die Berner Räte bestimmt noch eine Weile gedulden, bis sie von Zürich eine Kopie des Landfriedens erhielten. Somit hat sich ziemlich klar herausgestellt, daß die Schilderung im Hags und Wagners über die betreffenden Vorgänge im Berner Rat einmal mehr nicht genau dem Tatbestand entsprach.

Erst am Sonntag, dem 13. August, erging an die «Burgermeyster, Obristenmeyster und heymlichen Rätte der statt Zurich» die folgende Berner Missive<sup>60</sup>: «Uewer schriben datum frytags necht verschinnen, habenn wir alles Inhallts vernomenn, daruff wir üch fügenn ze wüssenn, das wir unverruckten willens sind, by abslachung der profand, wie wir üch das zû tagenn durch unnsere potten zû gesannt habenn<sup>61</sup>, zebelybenn...»

Es war wohl erst zu diesem Zeitpunkt in Bern ein offizieller Beschluß, welcher die Lebensmittelsperre betraf, gefaßt worden und somit eine eindeutige Stellungnahme Zürich gegenüber erfolgt. Allerdings fragt es sich, wer diesen Entscheid herbeigeführt hatte, fand doch am 13. August in Bern gar keine Sitzung des Rates statt<sup>62</sup>. Des weiteren ist unsicher, ob es

<sup>57</sup> StAB: RM 230, 210.

<sup>58</sup> StAB: RM 230, 209.

<sup>59</sup> StAB: RM 230, 212.

<sup>60</sup> StAZ: A 230 1, 13. Aug. 1531; Str. III, 477, 1153 (Datum in yl).

<sup>61</sup> Möglicherweise haben die Berner ihrer Instruktion gemäß (s. S. 218 und Anm. 50) den Herren von Bern berichtet, wie sie sich am 11. Aug. den Zürichern gegenüber betreffs Proviantssperre verantwortet haben, weil man dies in Bern offenbar wissen mußte. Daß die Boten mit einem diesbezüglichen mündlichen Befehl von allem Anfang an in Bremgarten erscheinen konnten, stellt sich auf Grund meiner Darlegungen als unmöglich heraus. In diesem Falle hätten ja die Berner Räte der Kopie des Landfriedens gar nicht mehr bedurft.

<sup>62</sup> StAB: RM 230.

Bern mit der betreffenden Verlautbarung überhaupt Ernst gewesen sein mochte; denn einen Tag später, am 14. August, schreiben die Herren von Zürich an ihre Gesandten in Bremgarten<sup>63</sup>: «Unns begegnet für und für, daruß den gemeinen Fryen Ämptern Im Aargöw, den Fünff ordten, und den Iren allerley profiand, und veylen kouff zügeführt werde; das unns größlich beduret, und begärentt dennach an üch ernstlichs Flyßes, Ir wellint üch mitt sampt unnserer liebenn Eydtgnoß. unnd Christenlichen mittburgern von Bernn gesantten uff disem tag angentz underreden, berattschlagen und sofil üch Iennderth müglich dise ding fürkommen, daran thüend Ir unser ernstlich meynung umb üch Inn früntschaft und gnaden zü erkennen.»

Diesem Brief ist immerhin soviel zu entnehmen, daß mit großer Wahrscheinlichkeit auch bis zum 14. August das Problem der Proviantssperre im Berner Rat zu keiner endgültigen Lösung geführt hatte, was wohl zur Folge gehabt hätte, daß an die betreffenden Amtsstellen strikte diesbezügliche Weisungen ergangen wären, für deren Einhaltung man besorgt gewesen wäre. Während also die beiden Berner am 11. August die betreffende Frage als von Bern aus entschieden hingestellt hatten, war sie in Wahrheit auch weiterhin offen geblieben.

Abschließend möchte ich noch einmal betonen, daß es für den Juli und den August des Jahres 1531 vornehmlich im Hag und Wagner zuzuschreiben ist, daß in Zürich die Politik Berns so gründlich verkannt wurde, was somit wohl Zwingli zu seiner Schrift «Was Zürich und Bern not ze betrachten sye...<sup>64</sup>» nicht ungerechtfertigten Anlaß bot.

---

<sup>63</sup> StAZ: A 230 I, 14. Aug. 1531.

<sup>64</sup> S. S. 216 und Anm. 41 ff.

## LITERATURVERZEICHNIS

### 1. Ungedruckte Quellen

*Staatsarchiv Zürich (zit.: StAZ)*

Eidgenössisches, Zweiter Kappeler Krieg 1531, Jan. bis Aug., I; Signatur: A 230 I (zit.: A 230 I, Datum des betr. Dokuments).

Gemeine Herrschaften, Politisches, Thurgau, 1531–1552; Signatur: A 323 2 (zit.: A 323 2, Datum des betr. Dokuments).

*Staatsarchiv Bern (zit.: StAB)*

Raths-Manual der Stadt Bern Nr. 230; 12. Jan. 1531 bis 10. Sept. 1531 (zit.: RM 230, Seitenzahl).

Instructionsbuch der Statt Bern, B; 2. Sept. 1530 bis 22. Okt. 1534 (zit.: Instr. B, Seitenzahl).

Teutsche Missiven-Buch der Statt Bern, S: 8. März 1530 bis ultima Juli 1531; T: Ultima Juli 1531 bis 2. Nov. 1533 (zit.: TM S bzw. T, Seitenzahl).

### *2. Gedruckte Quellen*

Johannes Strickler: Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1529 bis 1532; der amtlichen Abschiedesammlung Band 4, Abtheilung 1b; Zürich 1876 (zit.: EA IV 1b, Seitenzahl).

Johannes Strickler: Actensammlung zur Schweizerischen Reformationgeschichte; dritter Band (1531, Jan. bis 11. Oct.), Zürich 1880 (zit.: Str. III, Seitenzahl, Aktennummer).

Rudolf Steck und Gustav Tobler: Aktensammlung zur Geschichte der Berner Reformation 1521–1532; Band II, Bern 1923 (zit.: St-T, Seitenzahl, Aktennummer).

### *3. Darstellungen*

Martin Haas: Zwingli und der Erste Kappelerkrieg, Zürich 1965; die beiden ersten Kapitel in Zwingliana, Bd. XII, 1964, Hefte 1 und 2.

Peter Lauterburg, Ormis 61, 8706 Meilen ZH